



KOA 1.004/17-003

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Bayerischen Rundfunk** (Anstalt öffentlichen Rechts), Rundfunkplatz 1, 80335 München, Deutschland, werden gemäß § 74 Abs. 1 im Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 84 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.10.2009, KOA 3.400/09-001, erteilten Bewilligungen für die Funkanlagen „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 49“ und „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 39“, dahingehend abgeändert, dass die darin enthaltenen Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Funkanlagen nach Maßgabe der beiliegenden und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter gelten:
 - a. „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 30“ (Beilage 1)
 - b. „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 31“ (Beilage 2)
2. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer von zehn Jahren **ab 13.03.2018** befristet. Sie können gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der deutschen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 27.02.2017 langte ein Antrag des Bayerischen Rundfunks auf Erteilung der im Spruch genannten Bewilligungen ein.

Zur Beurteilung der technischen frequenztechnischen Realisierbarkeit wurde am 24.03.2017 der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel beauftragt. Er schloss die frequenztechnische Prüfung mit

Gutachten vom 20.04.2017 ab.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bayerische Rundfunk betreibt zwei DVB-T Sendernetze in Bayern, die seit 29.03.2017 auf DVB-T2-umgestellt werden. Mit 13.03.2018 soll der Landkreis Berchtesgadener Land, der derzeit zum Teil aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 30.10.2009, KOA 3.400/09-001, erteilten Bewilligungen für die Funkanlagen „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 49“ und „UNTERSBERG (Geiereck) Kanal 39“ versorgt wird, von diesen beiden Standorten auf nunmehr Kanal 30 und 31 versorgt werden.

Die frequenztechnische Prüfung hat ergeben, dass beantragten die Funkanlagen realisierbar sind. Das eingeleitet frequenztechnische Koordinierungsverfahren wurde von der deutschen Verwaltung eingeleitet und ist für den Zeitpunkt ab 13.03.2018 positiv abgeschlossen.

Mit E-Mail vom 18.04.2017 erteilte die deutsche Verwaltung (Bundesnetzagentur) die Zustimmung zur beantragten Bewilligung.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Gemäß § 81 Abs. 2 TKG 2003 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 244/2013, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Funkanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldwesen in Bonn und der Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland durch eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunkanlagen errichtet werden.

Für das Errichten und Betreiben der Funkanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Funkanlage liegt (Punkt 1). Standort der Funkanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Funkanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 3); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Kanäle zur Verfügung stehen und keine österreichische Übertragungskapazität störend beeinflusst wird.

Beim Bayerischen Rundfunk handelt es sich um eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt. Auf Grund der Zustimmung der deutschen Verwaltung (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) sind die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligungen gegeben.

Die beantragten Frequenzen stehen auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 2.) zur Verfügung. Die jeweils beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle. Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren sie spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Daher ist eine Befristung der Bewilligung auf zehn Jahre vorzusehen.

Gemäß § 81 Abs. 6 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 erfolgen, zur Sicherung

der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.004/17-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Juni 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Bayerischer Rundfunk, HA Programm-Distribution, z.Hd. Herrn Michael Pausch, Rundfunkplatz 1, 80335 München, Deutschland, amtssigniert per E-Mail an michael.pausch@br.de

In Kopie:

1. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, per E-Mail rundfunk@bnetza.de und denise.urbach@bnetza.de
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.004/17-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Bayerischer Rundfunk					
2	Senderbetreiber	Bayerischer Rundfunk					
3	Transportstromkenner	0x3102					
4	Name der Funkstelle	UNTERSBERG					
5	Standortbezeichnung	Geiereck					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E00 33	47N43 23	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1738					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	30					
10	Mittenfrequenz in MHz	546.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	16k					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	3/5					
15	Guard Interval	19/128					
16	SFN-Kenner	01478					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	15.0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	30.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S/unkritisch..N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	37.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	34,0	31,0	26,0	23,0	23,0	25,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	25,0	25,0	25,0	28,0	28,0	28,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	31,0	31,0	31,0	32,0	35,0	37,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	37,0	37,0	37,0	35,0	34,0	29,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	26,0	31,0	34,0	35,0	35,0	37,0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	35,0
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	nein					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Richtfunk					
30	Bemerkungen						

Beilage 2 zu KOA 1.004/17-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Bayerischer Rundfunk					
2	Senderbetreiber	Bayerischer Rundfunk					
3	Transportstromkenner	0x3002					
4	Name der Funkstelle	UNTERSBERG					
5	Standortbezeichnung	Geiereck					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E00 33	47N43 23	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1738					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	31					
10	Mittelfrequenz in MHz	554.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	16k					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	3/5					
15	Guard Interval	19/128					
16	SFN-Kenner	01516					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	15.0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	30.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S/unkritisch..N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	37.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	34,0	31,0	25,0	23,0	23,0	25,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	25,0	25,0	25,0	28,0	28,0	28,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	31,0	31,0	31,0	32,0	35,0	37,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	37,0	37,0	37,0	35,0	34,0	29,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	26,0	31,0	34,0	35,0	35,0	37,0
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0	35,0
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	nein					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Richtfunk					
30	Bemerkungen						